



Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Änderung vom 4. Februar 2020

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung des BLV vom 16. Januar 2020¹ über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2020 in Kraft.²

4. Februar 2020

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

¹ SR **916.443.102.1**

² Dringliche Veröffentlichung vom 5. Febr. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang
(Art. 1–3)

Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

Ziff. 1

1 Schutzzonen und Überwachungszonen in den betroffenen Mitgliedstaaten der EU

Die betroffenen Mitgliedstaaten der EU sowie die dort festgelegten Schutzzonen und Überwachungszonen werden im folgenden Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss (EU) 2020/47	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/47 der Kommission vom 20. Januar 2020 betreffend Massnahmen zum Schutz vor der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 31; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2020/134, ABl. L 27 vom 31.1.2020, S. 27.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/47 listet im Anhang die Schutzzonen und Überwachungszonen folgendermassen auf:

Teil A Schutzzonen

Teil B Überwachungszonen